



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (275)

Geschichte Kriegsführung

Wenn zwei Menschen nach einem längeren gemeinsamen Lebensweg auseinandergehen, läuft das meist nicht ohne Emotionen ab. Eine Trennung kann auf unterschiedliche Arten verarbeitet werden. Manche ziehen sich zurück, während andere in die Offensive gehen. Dass es bei letztgenannter Variante gelegentlich äußerst heftig zugeht, ist nicht verwunderlich. Denn verletzte Eitelkeiten können – wie Rosenkriege beweisen – im wahrsten Sinne des Wortes seltsame Blüten treiben.

Die digitale Welt scheint für einige Zeitgenossen eine geeignete Plattform darzustellen, ihrem Trennungsfrust freien Lauf zu lassen. Doch sollte man hier nicht über das Ziel hinausschießen, ansonsten droht in der analogen Welt Ungemach. Diese leidvolle Erfahrung musste eine Dame aus dem Bergischen Land machen, die ihren Unmut über ihren ehemaligen Göttergatten in einem sozialen Netzwerk kundgab. Die Besagte hatte von ihrem Anwalt für das Scheidungsverfahren eine Honorarnote von 3.500 € erhalten. Sie beklagte sich daher auf Facebook über die Kosten „für so ne blöde Scheidung“ und warf mehr oder weniger scherzhaft die Frage auf, ob ein Auftragskiller nicht preiswerter gewesen wäre. Nachdem das „Scheidungsopfer“ von anderen Usern Zuspruch bekam und über das Für und Wider einer steuerlichen Absetzbarkeit von Kosten eines Killers diskutiert wurde, fügte die Besagte an, dass es eigentlich unbezahlbar sei, „den Herrn los zu sein“. Der Gefoppte war von dem regen „Ideenaustausch“ überhaupt nicht angetan und forderte seine Exfrau mit anwaltlicher Hilfe auf, den auf ihrer Profildseite gespeicherten Chat zu beseitigen. Der Forderung kam die Betreffende nach, jedoch weigerte sich diese, die hierdurch entstandenen Rechtsanwaltskosten ihres Exmannes zu erstatten. Die Parteien trafen sich nach ihrer Scheidung erneut vor Gericht, das die gegenständlichen Anmerkungen als nicht hinzunehmende Beleidigungen des ehemaligen Ehepartners wertete. Denn Inhalt der ersten Äußerung sei die Aussage, dass der Kläger den Aufwand von 3.500 € nicht wert sei. Zudem sei nach dem Inhalt der zweiten Äußerung – so die Urteilsbegründung weiter – dessen sozialer Wert so niedrig, dass kein Aufwand zu groß sei, um die Trennung zu vollziehen. Das Amtsgericht Bergisch Gladbach verurteilte die boshafte Dame daher zur Erstattung der eingeklagten Rechtsverfolgungskosten, welche mit Sicherheit nicht absetzbar sind. In diesem Zusammenhang fällt den geneigten Lesern möglicherweise Heinrich VIII. ein, welchem zufolge Bosheit der direkteste Ausdruck von Liebe ist. Der König von England, der sechs Mal geheiratet hatte, war für seine kom-

promisslosen Trennungen berühmt-berühmt. Zwei Ehen hatte er bekanntlich kurzerhand durch die Hinrichtung der Ehefrau beendet.

Apropos kurzer Prozess: Daran dachte wohl eine andere Zeitgenossin aus dem Rheinland, die vor der Trennung versucht hatte, ihren Gatten „auszuschalten“. Die Umstände der ehelichen Auseinandersetzung waren höchst umstritten, über welches das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf befinden musste. Klar war nur, dass die Ehefrau mit einem kleinen Revolver mehrmals auf ihren Ehemann geschossen hatte. Hierbei erlitt der Gemahl einen Streifschuss und einen blauen Fleck am Oberarm, der dem Vorfall gleichwohl keine erhebliche Bedeutung zumaß. Ansonsten hätte dieser nach den drei Schüssen kaum scherzend zu verstehen gegeben, dass er ein Projektil aus einer solch kleinkalibrigen Waffe mit den Zähnen auffange. Das Paar lebte nach dieser Begebenheit noch ein halbes Jahr zusammen, bis die Schießwütige aus der gemeinsamen Wohnung auszog. Die Gattin verlangte nach ihrem Auszug Trennungsunterhalt, welcher ihr zunächst auch freiwillig gewährt wurde. Der Ehegenosse erinnerte sich allerdings nach einiger Zeit an die Schießeinlage und berief sich darauf, dass die Besagte ihren Unterhalt wegen eines schweren vorsätzlichen Vergehens verwirkt habe. Dieser Argumentation konnte sich der Senat aber nicht anschließen. Die Betreffende konnte zwar nicht beweisen, dass sie tatsächlich – so wie von ihr bekräftigt – in Notwehr gehandelt hatte. Jedoch kam es dem OLG auf die behauptete Notwehrlage nicht an. Vielmehr sei ein Wegfall der Unterhaltungspflicht grob unbillig. Nach richterlicher Auffassung deutete der Entschluss der Parteien, Stillschweigen über den Vorfall zu bewahren, darauf hin, dass der Gatte seinerzeit nicht beabsichtigt hatte, irgendwelche Konsequenzen aus der Tat zu ziehen. Zudem habe das Leben der Parteien nach dem Geschehen seinen gewohnten Gang genommen. Diese hätten – so das Urteil weiter – wie bisher zusammengelebt und sogar ihren Hochzeitstag gefeiert. Die (kriegerischen) Szenen einer Ehe hatten daher keine Verwirkung des Unterhalts zur Folge.

Unabhängig, ob eine Partnerschaft mit oder ohne „Begleiterscheinungen“ aufgelöst wird, muss man wohl der amerikanischen Schriftstellerin Patricia Highsmith Recht geben, die gemeint hatte: Am wichtigsten ist es für Paare, die Kunst der Kriegsführung zu erlernen. Das bisschen Liebe ergibt sich schon nebenbei.

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de